

Gesetz über die Schulzahnpflege

A Allgemeines

1. Das Gesetz gilt für die Organisation der Schulzahnpflege in der Gemeinde Arosa.
2. Die Schulzahnpflege ist eine soziale Einrichtung, die bezweckt, die Gebisse der Kindergarten- und schulpflichtigen Schüler vor Krankheiten zu bewahren (Prophylaxe) und bereits vorhandene oder im Laufe der Schulzeit entstehende Schäden zu erkennen und auf Wunsch der Eltern zu beheben.
3. Die Schulzahnpflege umfasst:
 - a) die Anleitung zu richtiger Ernährung und zweckmässiger Zahnpflege
 - b) die Durchführung von Prophylaxemassnahmen
 - c) die Untersuchung und zahnärztliche Behandlung der in Art. 2 genannten Schüler

B Organe der Schulzahnpflege

4. Die Gemeinde überträgt die Kompetenz zur Organisation und zur administrativen Verwaltung der Schulzahnpflege dem Schulrat.
5. Durch den Schulrat werden geeignete Lehrpersonen oder anderweitige Fachkräfte als Helferinnen und Helfer für die Schulzahnpflege bestimmt. Diese sind für die Durchführung der in den Richtlinien für die Prophylaxe der Graubündner Zahnärztesgesellschaft festgelegten Massnahmen verantwortlich.
6. Zur Motivation und Instruktion der Schüler (Art. 2 vorstehend) wird mindestens einmal jährlich die kommunale Prophylaxehelferin eingesetzt. Sie stellt damit die Einheitlichkeit der Prophylaxemassnahmen sicher.
7. Für die fachliche Durchführung der Schulzahnpflege wird durch den Schulrat ein Schulzahnarzt gewählt und mit Vertrag eingesetzt.

C Aufgaben und Rechte des Schulrates

8. Der Schulrat ist dem Schulzahnarzt gegenüber verantwortlich für eine einwandfreie Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.
9. Der Schulrat sorgt für die Durchführung der Prophylaxemassnahmen nach den Richtlinien der Graubündner Zahnärztesgesellschaft. Der Schulrat setzt sich ein für die notwendige Aufklärung der Eltern, der Schüler und der Lehrpersonen, wobei auch hier die Schulzahnpflegehelferinnen als ausführende Organe wirken. Das dazu notwendige Aufklärungsmaterial besorgt die Schule.
10. Der Schulrat kontrolliert die Schulzahnpflegehefte derjenigen Schüler, bei denen die Eltern die obligatorische Kontrolluntersuchung dem Privatzahnarzt übertragen haben. Der Schulrat kann damit die Schulleitung oder die zuständige Klassenlehrperson beauftragen.
11. Können die Eltern bis zum Zeitpunkt der obligatorischen Kontrolluntersuchung durch den Schulzahnarzt den Nachweis nicht erbringen, dass sich die Kinder während des Schuljahres beim Privatzahnarzt dem obligatorischen Untersuch unterzogen haben, weist der Schulrat die Kinder dem Schulzahnarzt zur Vornahme des Kontrolluntersuches zu. Der Nachweis geschieht mit dem persönlichen Zahnpflegeheft, in das allfällige privat in Auftrag gegebene Untersuchungen oder Behandlungen eingetragen werden müssen.
12. Der Schulrat überprüft die vom Schulzahnarzt überwiesenen Rechnungen und leitet sie zur Begleichung an die Gemeindebuchhaltung weiter.

D Aufgaben und Rechte des Schulzahnarztes

13. Der Schulzahnarzt untersucht die ihm zugewiesenen Schüler nach den Richtlinien der Graubündner Zahnärztesgesellschaft.
14. Der Schulzahnarzt behandelt diejenigen Schüler, deren Eltern einer Behandlung zugestimmt haben. Die Eltern sind über die Höhe der Behandlungskosten zu informieren. In Ausnahmefällen kann der Schulzahnarzt eine Behandlung nach schriftlicher Begründung ablehnen.

15. Der Schulzahnarzt stellt sich als fachlicher Berater für Prophylaxe- und Aufklärungsmassnahmen zur Verfügung.

E Durchführung

16. Der Schulzahnarzt oder der von den Eltern bestimmte Privatzahnarzt untersucht das Gebiss der Schüler einmal jährlich, erstmals nach dem Eintritt in den Kindergarten. In der Abschlussklasse werden Bissflügelröntgenaufnahmen angefertigt.
17. Den Eltern steht es frei, die Vornahme der obligatorischen Kontrolluntersuchung bei ihren Kindern ausserhalb der Schulzahnpflegeorganisation einem Privatzahnarzt eigener Wahl zu übertragen. Privat untersuchte oder behandelte Schüler haben jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche Kostenbeiträge und Vergünstigungen, wie sie im Rahmen der Schulzahnpflegeorganisation ausgerichtet werden.
18. Der Schulzahnarzt vereinbart mit der Schulzahnpflegehelferin den Zeitpunkt für die schulzahnärztliche Untersuchung.
19. Die Schüler sind von den Lehrpersonen während der Schulzeit für die obligatorische Untersuchung freizugeben.
20. Reihenuntersuchungen erfolgen in der Regel in den Praxisräumen des Schulzahnarztes. Die Behandlung und allfällige Untersuchung einzelner Schüler erfolgen in den Praxisräumen des Schulzahnarztes.
21. Der Schulzahnarzt hat das Recht, die Untersuchung und die Behandlung der Schüler einem Assistenten oder einem Stellvertreter zu übertragen. Die fachliche Verantwortung obliegt dem Schulzahnarzt.

F Finanzierung

22. Die Gemeinde trägt die Kosten der Prophylaxemassnahmen und der jährlichen obligatorischen Untersuchung. Die Kosten der Zahnbehandlung gehen zulasten der Eltern.
23. Dem Schulrat steht es frei, entsprechend den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern einen Beitrag an die Kosten der Zahnbehandlung zu gewähren.

24. Der Schulzahnarzt stellt der Gemeinde für die obligatorischen Untersuchungen und für die Behandlung getrennt Rechnung.
25. Die Gemeindebuchhaltung bezahlt die Rechnungen und besorgt den Einzug der Kostenanteile der Eltern. Für nicht einbringbare Beträge haftet die Gemeinde.

G Schlussbestimmungen

26. Streitigkeiten zwischen Gemeinde, Schulrat und Schulzahnarzt sind der Schulzahnpflegekommission der Graubündner Zahnärztesgesellschaft vorzulegen.
27. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arosa per neues Schuljahr 2005/06 in Kraft und gilt während der gesamten Dauer des Vertrages mit dem Schulzahnarzt. Das Gesetz ersetzt das bisherige Gesetz über die Schulzahnpflege vom 1. Januar 1955 und gleichzeitig hebt der Gemeinderat die Ausführungsbestimmungen vom 20. August 1985 auf.

Arosa, den 28. Dezember 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Gemeindeschreiber:

Der

Vincenz Vital

Heinz Meier

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arosa am 27. Februar 2005 gutgeheissen.